

**Umweltdepartement des Kantons
Schwyz**

Regierungsrat René Bünter
Postfach 1210
6431 Schwyz

Schwyz, 28. Oktober 2016

Vernehmlassung Totalrevision kantonales Wasserrechtsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz wurde eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen.
Gerne nehmen wir diese Gelegenheit hiermit wahr.

1. Generelle Vorbemerkungen

Im ersten Kapitel des Erläuterungsberichts steht, dass „Ein Hauptziel der Totalrevision des Wasserrechtsgesetzes ist, die Zuständigkeit so zu regeln, dass die den Kantonen übertragenen Arbeiten dort gelöst werden, wo die dazu notwendige Fachkompetenz vorhanden ist und möglichst optimal erledigt werden können.“ Dieser einleitende Satz hat die FDP bereits etwas nachdenklich gestimmt. Er sagt mehr oder weniger aus, dass man innerhalb der bestehenden Strukturen nach einer Lösung sucht und die Gelegenheit nicht wahrnimmt, die vorhandenen Organisationen und die entsprechenden Verfahrensabläufe im Sinne einer Optimierung grundlegend zu hinterfragen.

Eindeutig besser gefällt der FDP jene Formulierung, die anlässlich des Diskussionsforums des Verbandes der Schwyzer Gemeinden und Bezirke am 11. August 2016 auf einer Folie bekanntgegeben wurde: „Das Ziel der aktuellen WRG Revision muss es sein, möglichst optimale Strukturen für die Bewältigung der vielen bestehenden sowie der neuen Aufgaben im Wasserrecht zu schaffen.“

Für die FDP stimmt dieses letztgenannte Ziel; die Umsetzung scheint ihr jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf erst teilweise gelungen.

Begründung:

- Im Moment sind offensichtlich 4 kantonale Ebenen (Kanton, Bezirke, Gemeinden sowie Drittverantwortliche [Grundeigentümer, Bachanstösser, Wuhrkorporationen und ähnliche Organisationen]) mit unterschiedlichen Zuständigkeiten im Hochwasserschutz vorhanden. Neu kommt nun noch die Pflicht zur Revitalisierungen dazu, wobei allenfalls sogar noch eine weitere Ebene geschaffen werden müsste. Dies ist aus Sicht der FDP zu verhindern. Die Anzahl der Akteure, sowie die Abläufe sind – wo immer möglich - zu optimieren. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf macht dies aktuell nur ansatzweise.
- Der Gesetzesentwurf, welcher von Arbeitsgruppen und der Regierung favorisiert wird, sieht im Moment vor, dass der Kanton Neubauprojekte an öffentlichen Gewässern realisiert und der Bezirk für den Unterhalt derselben Gewässer verantwortlich ist. Die Gemeinden übernehmen den bisher von den Wuhrkorporationen getragenen finanziellen Anteil und werden in die Projektierung „eingebunden“. Damit wird der Bau und der Unterhalt ein und desselben Fliessgewässers organisatorisch getrennt, was aus Sicht der FDP problematisch erscheint. Einerseits entstehen zusätzliche Schnittstellen betreffend der durchaus berechtigten Forderung der Bezirke und Gemeinden, nicht nur angehört, sondern in die Projektierung einbezogen zu werden. Andererseits ist dabei gleichzeitig zu befürchten, dass auch personelle Aufstockungen (Mehrfachbesetzungen) notwendig werden und zusätzlich die Gemeinden sich als neue Geldgeber im Unterhalt anstelle der Wuhrkorporationen finanziell teilweise sehr stark engagieren müssen, ohne dabei schlussendlich wirklich bestimmen zu können. Idealerweise sollten Bau und Unterhalt nach Meinung der FDP – wenn immer möglich – in der gleichen Verantwortung und auf tiefstmöglicher Stufe liegen (vgl. Praxis im Strassenbau).
- Als Alternative zum vorliegenden Vorschlag könnte sich somit die FDP bspw. vorstellen, alle Fliessgewässer baulich und unterhaltsmässig klar je einer Ebene/Verantwortlichkeit zuzuordnen. Dies könnte beinhalten, dass der Kanton die Oberaufsicht über alle Fliessgewässer, sowie die Gesamtverantwortung über die Seen übernimmt, der Bezirk die grösseren öffentlichen Fliessgewässer, und die Gemeinde die kleineren öffentlichen Fliessgewässer je in Bezug auf Hoheit, Bau und Unterhalt. Der Rest der Gewässer würde schliesslich durch Private, Grundeigentümer oder spezielle gebietsbezogene Organisationen übernommen. Dabei wären die Rahmenbedingungen überall grundsätzlich gleich. Dieses Zwei-Ebenen-Modell für die öffentlichen Fliessgewässer funktioniert bereits in verschiedenen Kantonen erfolgreich (vgl. SH und ZH). Auch würde es die Baubewilligungsverfahren aus unserer Sicht vereinfachen und beschleunigen.
- Falls die Bezirke den Bau und den Unterhalt der grossen Fliessgewässer nicht gesamthaft übernehmen wollen oder können, wäre mindestens zu überlegen, ob dies nicht wenigstens die Gemeinden für die kleinen Fliessgewässer tun sollten. Dies wäre ein Schritt in die richtige Richtung, da der Kanton und der Bezirk mindestens diesbezüglich entlastet würden und gute Lösungen im Sinne der Gemeinden, respektive der Bevölkerung vor Ort für die kleinen Gewässer entstehen könnten.

Die FDP wird diese Überlegungen in die entsprechende Kommissionsitzung einfliessen lassen. Im Falle einer Rückweisung sähe die FDP durchaus eine Chance, die ganze Neuorganisation nochmals fundiert und ohne Vorbehalte zu überlegen, respektive die konkreten Auswirkungen, insbesondere in personeller und finanzieller Hinsicht, nochmals genauer und gleichzeitig mit einer „Aussensicht“ anzuschauen. In diesem Zusammenhang könnte auch der allfällige Erhalt von grösseren und gut funktionierenden Wuhrkorporationen, die die Gesamtverantwortung über die Fliessgewässer in einem bestimmten Gebiet vollständig übernehmen, nochmals angeschaut werden. Diese würde ja gemäss Vorlage vollständig abgeschafft, was mindestens teilweise umstritten ist.

Schliesslich ist für die FDP die Feststellung aus Seite 24 des Erläuterungsberichts nicht zufriedenstellend. Danach seien die Kosten dieser neuen, bundesrechtlich den Kantonen zugeteilten Arbeiten schwer abschätzbar, da viele dieser Arbeiten projektbezogen und damit grossen Schwankungen unterworfen seien.

Eine zusätzliche Vollzeitstelle beim Amt für Wasserbau (Begründung Landerwerb) wird erfahrungsgemäss wohl kaum genügen, angesichts der neu geplanten Aufgaben. Die Aussage, dass der vorliegende Beschluss für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen hat, kann somit aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, respektive ist nicht konsistent mit der verbalen Erläuterung und den zusätzlich zu übernehmenden Aufgaben. Sofern eine Rückweisung erfolgt, müsste hier aus unserer Sicht nochmals Klarheit und Transparenz geschaffen werden. Dies auch im Zusammenhang mit den anderen Akteuren der Verwaltung im kantonalen Wasserbau, da schliesslich die Gesamtkosten für die Beurteilung einer Neuorganisation relevant sind.

2. Detailberatung

§1

Die genaue Definition zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Gewässern ist im Paragraphen nicht genau erkennbar. Siehe dazu auch Bemerkungen § 7. Eine Erklärung ist angezeigt.

§6

Der 2. Teil des Satzes erübrigt sich. (und arbeiten dabei mit den übrigen Stellen zusammen)

§7

c) In der Sache nicht genau definiert, hier gilt es zu präzisieren (mit öffentlichen Mitteln wesentlich subventioniert = öffentliches Gewässer?).

e) dieser Absatz ist zu streichen

§11

Frage: Müssen bestehende Fortleitungen von Quellwasser ausserkantonal nochmals neu bewilligt werden?

§13

Bemerkung: Im Erläuterungsbericht steht; dass das Ufergehölz aktiv zum Hochwasserschutz beitrage (Erosionsschutz durch Verwurzelung). Solche Ufergehölze haben indes meist auch bedeutende negative Auswirkungen bezüglich Abflusskapazität durch Querschnitts- und Geschwindigkeitsreduktion (Verkleinerung k-Wert).

§14

Absatz 1

Der Text ist folgendermassen zu ändern:

Kanton, Bezirke und Gemeinden sorgen dafür, dass öffentliche und private Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie als Verbindungs- und Landschaftselemente dienen.

Absatz 3

Hinweis: Das Wort „verhältnismässig“ und dessen Auslegung ist für die FDP sehr wichtig, insbesondere auch in der Verordnung.

§ 15

Im Erläuterungsbericht reicht die Unterscheidung zwischen Instandhaltungsarbeiten und Instandstellungsarbeiten nicht aus. Dies gilt es zu präzisieren.

b) folgende Wörter gilt es zu streichen, da zu generell und einschneidend:soweit dadurch der Geschiebehalt nicht negativ beeinflusst wird.

§17

Absatz 2

Der Text ist folgendermassen zu ergänzen:

Der Unterhalt und die Erneuerung von Eindolungen obliegen dem jeweiligen Grund- oder Werkeigentümer.

§21

Vernünftige Regelung für definitive Ablagerungsstandorte fehlt. Eine solche Formulierung muss noch hergeleitet werden.

Absatz 3 neu:

Neuer noch zu formulierender Absatz betreffend Ablagerungsstandorten von grobsortiertem Material in der näheren Umgebung von Geschiebesammlern

§30

Das Wort „Privater“ ist zu streichen. Diese Verantwortung kann finanziell meist nicht getragen werden.

§37

Absatz 2

Die Kosten können unmöglich von einem Privaten getragen werden. Dies ist zu ändern (siehe auch Bemerkung § 30).

§73

b) 2/9 an den Kanton

neu d) 1/9 an die Gemeinden, deren Gewässer zwar nicht genutzt werden, von deren Gebiet sie aber herkommen oder an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden.

Schliesslich wird bei einer Annahme des Gesetzes die Ausformulierung der entsprechenden Verordnung entscheidend sein. Die FDP bittet in diesem Zusammenhang, alle am Wasserbau beteiligten kantonalen Akteure, sowie die Parteien, in die konkrete Ausarbeitung bestmöglich einzubeziehen.

Die FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz